

regierung überzeugt hat, daß sie denn doch ohne Nachtheil für die Sache eingezogen werden können, dann auch wirklich eingezogen werden. Der Antrag, welcher in der Vereinigungsdeputation gefaßt worden ist, lautet wie folgt: in der ständischen Schrift auszusprechen:

„Daß die Kammern zwar ihr Einverständnis mit der Anstellung von sechszehn Landbaumeistern, resp. Landbauinspectoren, im Allgemeinen erklären, jedoch die zuversichtliche Erwartung aussprechen, es werde die Staatsregierung bei jeder eintretenden Vacanz die Frage in sorgfältige Erwägung ziehen, ob eine Wiederbesetzung nöthig sei oder nicht.“

Bei den bekannten Grundsätzen, welche das hohe Finanzministerium bei allen anderen Gelegenheiten bethätigt, Beamte über die erforderliche Anzahl nicht anzustellen und nach Befinden auch nicht zu behalten und Stellen einzuziehen, wo es irgend thunlich ist, glaubt die Deputation, zumal sich die Regierung damit einverstanden erklärt hat, bei diesem Antrage stehen bleiben zu können und der geehrten Kammer zu empfehlen, diesen Antrag anzunehmen. Wenn dies geschieht, so wird freilich auch erforderlich, die zur Zeit noch zurückgestellten 1500 Thlr. Besoldung und 600 Thlr. Reise- und anderer Aufwand, in Summa 2100 Thlr., als um welche eine Differenz zwischen der Ersten und Zweiten Kammer besteht, nachträglich zu genehmigen. Die Deputation schlägt Ihnen vor, daß Sie den in der Vereinigungsdeputation vereinbarten Antrag annehmen und demgemäß die von mir bezeichneten Geldbeträge als 1500 Thlr. Besoldung und 600 Thlr. Reise- und Bureauaufwand nachträglich bewilligen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand hierüber das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer dem im Vereinigungsverfahren vereinbarten Antrage ihre Zustimmung ertheilen?“

Einstimmig: Ja.

„Will demgemäß die Kammer das Mehrpostulat von 2100 Thlr. verwilligen?“

Geschlecht gegen 1 Stimme.

Wir gehen zu dem zweiten Gegenstande über, zu dem anderweiten Berichte der dritten Deputation über den Antrag R. R. Fröhner's zu Wechselburg wegen Befreiung der Vorschußvereine von der Stempelabgabe.\*) Herr Abg. Günther wird uns Vortrag erstatten.

Referent Günther: Der anderweite Bericht befindet sich in Ihren Händen und lautet so:

Wie der geehrten Kammer erinnerlich, faßte dieselbe in ihrer 105. Sitzung auf Grund des von der unterzeichneten Deputation früher erstatteten Berichtes folgenden Beschluß:

\*) S. L. M. II. R. S. 2758 fgg. I. R. S. 1445 fgg.

a) an die Staatsregierung das Gesuch zu richten, dieselbe wolle die Gleichstellung der Vorschußvereine mit den Sparkassen hinsichtlich der Stempelabgaben in Erwägung ziehen,

b) durch dieses Gesuch aber die Petition Fröhner's für erledigt erklären.

Die geehrte Kammer wird sich ferner erinnern, daß bei Berathung der erwähnten Petition von den Herren Secretär Dr. Both und Abg. Wammen Anträge auf noch weitergehende Befreiung der Vorschußvereine von der Stempelabgabe gestellt, von der unterzeichneten Deputation aber hauptsächlich deshalb bekämpft wurden, weil eine allgemeine Revision der Stempelgesetzgebung in Aussicht gestellt sei, und es bedenklich erscheine, vorläufig zu den ohnehin bestehenden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Stempelabgabe noch weitere treten zu lassen, dadurch aber vermehrte Collisionen mit den von dieser Abgabe Betroffenen hervorzurufen. Es wurde namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkehr der Privaten bei Darlehnsgeschäften, Hypothekaufnahmen und dergleichen mindestens dieselbe Berücksichtigung verdiene, als der der Vorschußvereine, und eine Stempelbefreiung der letzteren also zu neuen Ungleichheiten Veranlassung geben werde.

Bei der Berathung der vorliegenden Angelegenheit in der Ersten Kammer ist indessen geltend gemacht worden, daß in den von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen keine ausdrückliche Aufforderung an die Regierung liege, wenigstens bei einer Revision der Stempelgesetzgebung die von den Vorschußvereinen gewünschte und bei deren großer volkswirtschaftlicher Bedeutung gerechtfertigte Stempelbefreiung eintreten zu lassen. In Berücksichtigung der oben angeführten Gründe und zur Beseitigung der durch eine solche Befreiung eintretenden Ungleichheiten erscheine es aber nothwendig, daß auch im Privatverkehr die Stempelabgabe bei kleineren, nur auf kurze Zeit gewährten Darlehen weg falle, und der in vieler Beziehung lästige und leicht zu umgehende Quittungsstempel von zurückgezahlten Darlehnschulden beseitigt werde.

Demgemäß hat die Erste Kammer folgende abweichende Beschlüsse gefaßt:

1. im Verein mit der hohen Zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle bei der bevorstehenden Revision der Stempelgesetze

a) die gänzliche Befreiung von kleineren und auf nur kurze Zeit gewährten Darlehen von Werthstempel in ähnlicher Weise, wie diese Befreiung jetzt bereits in Betreff der Sparkassen und beziehentlich der Vorschußvereine stattfindet und

b) die gänzliche Beseitigung des Quittungsstempels von zurückgezahlten Darlehnschulden in Erwägung ziehen;

2. hierdurch aber die Petition Fröhner's in Wechselburg für erledigt zu erklären.

Durch den vorstehenden Antrag wird das Bedenken der unterzeichneten Deputation, daß durch weitere Stempelbefreiung der Vorschußvereine eine Ungleichheit mit dem Privatverkehr entstehen werde, vollständig beseitigt, weil nach diesem Antrage die Befreiung auch auf den Privatverkehr ausgedehnt werden soll.